Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3226

01. 10. 79

Sachgebiet 82

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu der Vereinbarung vom 20. November 1978 zur Durchführung des Abkommens vom 17. Dezember 1973 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über Soziale Sicherheit

A. Zielsetzung

Durch die Vereinbarung soll die Durchführung des deutsch-israelischen Abkommens über Soziale Sicherheit vom 17. Dezember 1973 durch die zuständigen Stellen in beiden Vertragsstaaten geregelt werden.

B. Lösung

Die Vereinbarung enthält insbesondere Bestimmungen über die gegenseitige Verwaltungshilfe der deutschen und israelischen Versicherungsträger und Verbindungsstellen, die gegenseitige Unterrichtung über bestimmte rechtserhebliche Tatsachen, das Verfahren bei Zahlungen durch einen Versicherungsträger in den anderen Vertragsstaat sowie über Mitwirkungspflichten der Versicherten. Die Vereinbarung gibt den beiderseitigen Verbindungsstellen und einzelnen Trägern der Rentenversicherung die Möglichkeit, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit notwendigen Verwaltungsmaßnahmen unter Beteiligung der zuständigen Behörden zu vereinbaren.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht unmittelbar mit Kosten belastet.

Druck: Bundesdruckerei Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2 (Bad Godesberg), Telefon (0 22 21) 36 35 51

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (43) — 806 06 — So 98/79

Bonn, den 28. September 1979

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu der Vereinbarung vom 20. November 1978 zur Durchführung des Abkommens vom 17. Dezember 1973 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über Soziale Sicherheit mit dem Text der Vereinbarung, der Begründung und dem Vorblatt. Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner 477. Sitzung am 28. September 1979 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Schmidt

Entwurf eines Gesetzes zu der Vereinbarung vom 20. November 1978 zur Durchführung des Abkommens vom 17. Dezember 1973 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über Soziale Sicherheit

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Der in Bonn am 20. November 1978 unterzeichneten Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens vom 17. Dezember 1973 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über Soziale Sicherheit (BGBl. 1975 II S. 245) wird zugestimmt. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem die Vereinbarung nach ihrem Artikel 14 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf die Vereinbarung findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da sie sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes erforderlich, da durch das Vertragsgesetz in Verbindung mit der Vereinbarung das Verwaltungsverfahren von Landesbehörden geregelt wird.

Zu Artikel 2

Die Vereinbarung soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem die Vereinbarung nach ihrem Artikel 14 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht unmittelbar mit Kosten belastet.

Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens vom 17. Dezember 1973 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über Soziale Sicherheit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung des Staates Israel

haben in Anwendung des Artikels 29 Absatz 1 des Abkommens vom 17. Dezember 1973 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über Soziale Sicherheit, im folgenden als „Abkommen" bezeichnet, folgendes vereinbart:

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

In den folgenden Bestimmungen werden die im Abkommen angeführten Ausdrücke in der dort festgelegten Bedeutung verwendet.

Artikel 2

Den nach Artikel 29 Absatz 2 des Abkommens eingerichteten Verbindungsstellen obliegt im Rahmen ihrer Zuständigkeit die allgemeine Aufklärung der versicherten Bevölkerung über die Rechte und Pflichten nach dem Abkommen.

Artikel 3

Die nach Artikel 29 Absatz 2 des Abkommens eingerichteten Verbindungsstellen und die nach Artikel 8 Satz 2 dieser Vereinbarung zuständigen Träger vereinbaren unbeschadet des Artikels 29 Absatz 1 des Abkommens und unter Beteiligung der zuständigen Behörden jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich die Verwaltungsmaßnahmen — einschließlich des Verfahrens über die Erstattung und die Zahlung von Geldleistungen an Empfänger im Gebiet des jeweils anderen Vertragsstaates —, die zur Durchführung des Abkommens notwendig und zweckmäßig sind.

Artikel 4

(1) Soweit es sich nicht bereits aus den anzuwendenden Rechtsvorschriften ergibt, haben die in Artikel 23 Absatz 1 des Abkommens genannten Stellen im Rahmen ihrer Zuständigkeit einander und den betroffenen Personen die Tatsachen mitzuteilen und die Beweismittel zur Verfügung zu stellen, die zur Sicherung der Rechte und Pflichten der Beteiligten erforderlich sind.

(2) Besteht nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften die Pflicht, dem Träger oder einer anderen Stelle bestimmte Tatsachen mitzuteilen, so gilt diese Pflicht auch in bezug auf entsprechende Tatsachen, die im Gebiet des anderen Vertragsstaates oder nach dessen Recht gegeben sind.

Artikel 5

Die zuständigen Träger des einen Vertragsstaates zahlen Geldleistungen an Berechtigte im anderen Vertragsstaat ohne Einschaltung der Verbindungsstellen dieses Vertragsstaates.

Abschnitt II

Besondere Bestimmungen

Kapitel 1

Versicherung für den Fall der Mutterschaft

Artikel 6

In den Fällen des Artikels 11 des Abkommens hat der in Betracht kommende Träger auf Verlangen eine Bescheinigung über die Versicherungszeiten auszustellen, die nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften zurückgelegt wurden.

Kapitel 2

Unfallversicherung

Artikel 7

Die Pflicht des Versicherten, dem zuständigen Träger das Vorliegen der Arbeitsunfähigkeit mitzuteilen, besteht bei Anwendung des Artikels 4 Absatz 1 des Abkommens nur gegenüber dem Träger des Aufenthaltsortes.

Kapitel 3

Rentenversicherung

Artikel 8

Soweit die deutschen Rechtsvorschriften es nicht bereits vorschreiben, ist die Verbindungsstelle für die Rentenversicherung der Arbeiter für die Feststellung der Leistung mit Ausnahme der Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit zuständig, wenn

a) auch Versicherungszeiten nach den israelischen Rechtsvorschriften zurückgelegt oder anrechnungsfähig sind oder

b) der Berechtigte sich im Gebiet des Staates Israel gewöhnlich aufhält oder

c) der Berechtigte sich als israelischer Staatsangehöriger gewöhnlich außerhalb des Gebietes der Vertragsstaaten aufhält.

Die Zuständigkeit der Sonderanstalten bleibt unberührt.

Artikel 9

Besteht bei Anwendung des Artikels 20 Absatz 1 des Abkommens ein Leistungsanspruch nach den israelischen Rechtsvorschriften, so berechnet der israelische Träger zunächst den Betrag der Leistung, die zustünde, wenn alle nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten zu berücksichtigenden Versicherungszeiten nur nach den israelischen Rechtsvorschriften zurückgelegt worden wären. Sodann berechnet der israelische Träger die geschuldete Teilleistung auf der Grundlage des nach Satz 1 errechneten Betrages nach dem Verhältnis, das zwischen der Dauer der nach den israelischen

Rechtsvorschriften zu berücksichtigenden Versicherungszeiten und der Gesamtdauer der nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten zu berücksichtigenden Versicherungszeiten besteht.

Artikel 10

Sind die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Rente erfüllt, so gilt der Antrag für einen Rentenbeginn frühestens ab 1. Januar 1973 als rechtzeitig gestellt, wenn er binnen zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung gestellt wird.

Artikel 11

Unbeschadet des Artikels 20 Absatz 2 des Abkommens erhalten die nach Artikel 3 Absatz 1 des Abkommens den deutschen Staatsangehörigen gleichgestellten Personen den Betrag zum Krankenversicherungsbeitrag nach den deutschen Rechtsvorschriften nur, wenn sie an einen deutschen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung mindestens einen Pflichtbeitrag oder für mindestens 60 Monate freiwillige Beiträge wirksam entrichtet haben. Satz 1 gilt auch für solche gleichgestellte Personen, für die Nummer 9 des Schlußprotokolls zum Abkommen nicht gilt, sowie für Beiträge, die nicht zu einem deutschen Träger entrichtet wurden, soweit aufgrund dieser Beiträge Renten gezahlt werden können, die nach den deutschen Rechtsvorschriften nicht als Leistungen der Sozialen Sicherheit gelten. Hat eine gleichgestellte Person, für die Nummer 9 des Schlußprotokolls zum Abkommen nicht gilt, vor dem Inkrafttreten des Abkommens keinen nach den deutschen Rechtsvorschriften anrechnungsfähigen Beitrag entrichtet, so müssen die in Satz 1 genannten freiwilligen Beiträge in der Beitragsklasse entrichtet worden sein, die mindestens der Hälfte des höchsten Beitrages des jeweiligen Kalenderjahres entspricht. Für die Anwendung der Bestimmungen dieses Artikels gelten im übrigen die für die Nachentrichtung freiwilliger Beiträge am 19. Oktober 1972 in Kraft getretenen deutschen übergangsrechtlichen Rechtsvorschriften entsprechend.

Artikel 12

Die nach Artikel 3 Absatz 1 des Abkommens den deutschen Staatsangehörigen gleichgestellten Personen können nach Maßgabe der für die Nachentrichtung freiwilliger Beiträge am 19. Oktober 1972 in Kraft getretenen deutschen übergangsrechtlichen Rechtsvorschriften für die Zeit bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung auf Antrag freiwillige Beiträge zur deutschen Rentenversicherung nachentrichten. Der Eintritt des Versicherungsfalls in der Zeit zwischen dem 18. Oktober 1972 und dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung steht der Nachentrichtung nicht entgegen. Der Antrag ist, soweit für diesen nach den in Satz 1 genannten Rechtsvorschriften eine Frist bestimmt ist, binnen drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung bei dem zuständigen Träger zu stellen, an den der letzte Beitrag entrichtet wurde. Wurde der letzte Beitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung entrichtet, so ist der Antrag entsprechend der Art der zuletzt ausgeübten Beschäftigung bei der Verbindungsstelle der Rentenversicherung der Arbeiter bzw. bei der Verbindungsstelle der Rentenversicherung der Angestellten zu stellen. Die Beiträge können nur unmittelbar an den nach den Sätzen 3 oder 4 in Betracht kommenden Träger gezahlt werden. Dieser kann Teilzahlungen bis zu einem Zeitraum von drei Jahren zulassen. Für die Anwendung der Bestimmungen dieses Artikels gelten im übrigen die für die Nachentrichtung freiwilliger Beiträge am 19. Oktober 1972 in Kraft getretenen deutschen übergangsrechtlichen Rechtsvorschriften entsprechend.

Abschnitt III

Schlußbestimmungen

Artikel 13

Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Staates Israel innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 14

Diese Vereinbarung tritt in Kraft, sobald die zuständigen Behörden einander mitgeteilt haben, daß die nach innerstaatlichem Recht hierfür erforderlichen Voraussetzungen vorliegen. Sie ist rückwirkend von dem Tage des Inkrafttretens des Abkommens an anzuwenden.

GESCHEHEN zu Bonn am 20. November 1978 in zwei Urschriften, jede in deutscher und hebräischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Günther van Well

Für die Regierung des Staates Israel

Yohanan Meroz

Denkschrift zur Vereinbarung

I.
Allgemeines

Die Durchführungsvereinbarung enthält die zur Anwendung des Abkommens erforderlichen technischen Bestimmungen und ermächtigt die Verbindungsstellen und einzelne Träger der Rentenversicherung, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit notwendigen Verwaltungsmaßnahmen — einschließlich des Zahlungs- und Erstattungsverfahrens — unter Beteiligung der zuständigen Behörden zu treffen. Sie regelt ferner die Verwaltungshilfe der Versicherungsträger und der Verbindungsstellen, schreibt die gegenseitige Unterrichtung über die rechtserheblichen Tatsachen sowie den Austausch der erforderlichen Beweismittel vor und enthält eine Bestimmung über das Verfahren bei Zahlungen durch einen Versicherungsträger in den anderen Vertragsstaat.

II.
Besonderes

Die Artikel 6 und 7 enthalten Bestimmungen für die Kranken- und Unfallversicherung.

Die Artikel 8 bis 12 enthalten Bestimmungen für die Rentenversicherung.

Insbesondere regelt Artikel 8 die Zuständigkeit für die Leistungsfeststellung durch die Verbindungsstelle für die Rentenversicherung der Arbeiter.

Artikel 9 enthält eine Bestimmung über die Berechnung der Rente durch den israelischen Versicherungsträger.

Artikel 10 trägt dem Umstand Rechnung, daß nach Nummer 8 des Schlußprotokolls zum Abkommen Renten bereits für die Zeit vom 1. Januar 1973 an nach Maßgabe des Abkommens festgestellt und gewährt werden. Die Bestimmung enthält die Fiktion für eine rechtzeitige Antragstellung auch für den innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Vereinbarung gestellten Rentenantrag.

Artikel 11 enthält eine Regelung über die eingeschränkte Gewährung des Beitragszuschusses in der Krankenversicherung der Rentner zur Vermeidung einer mißbräuchlichen Inanspruchnahme dieser Leistung der gesetzlichen Rentenversicherung. Da diese Regelung nur die Rechtslage vor dem Inkrafttreten des 20. Rentenanpassungsgesetzes vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1040 ff.) und des 21. Rentenanpassungsgesetzes vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1089 ff.) berücksichtigen konnte, wird ihr für künftige Versicherungsfälle nur eine eingeschränkte Bedeutung zukommen.

Artikel 12 enthält für die nach Artikel 3 Abs. 1 des Abkommens den deutschen Staatsangehörigen gleichgestellten Personen eine Regelung zur Nachentrichtung von Beiträgen in der deutschen Rentenversicherung. Die erforderlichen Anträge sind innerhalb von drei Jahren nach dem Inkrafttreten der Vereinbarung zu stellen.

Artikel 13 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Mit der in Artikel 14 vorgesehenen Rückwirkung des Inkrafttretens auf den Tag des Inkrafttretens des Abkommens wird die Bindung an die zeitliche Geltungsdauer des Abkommens erreicht, die notwendig ist, um die verwaltungsmäßige Durchführung des Abkommens durch die Versicherungsträger und die Verbindungsstellen vom Tage des Inkrafttretens des Abkommens an sicherzustellen. Durch diese Regelung werden den Versicherten und den Versicherungsträgern rückwirkend weder bestehende Rechte entzogen noch gegenüber dem bisherigen Rechtszustand zusätzliche Pflichten auferlegt.

Bn 912122 10.79